

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Weißenfels -Baptisten-

im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Wahlordnung

Die Gemeindeversammlung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Weißenfels -Baptisten- (nachstehend mit Gemeinde bezeichnet) gibt sich gemäß § 10, Absatz 2 ihrer Gemeindeordnung folgende Wahlordnung:

§ 1 Grundbestimmungen

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde werden durch die Gemeindeversammlung gewählt.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder ist in der Gemeindeordnung festgelegt.
- (3) Die Wahl erfolgt auf der Grundlage des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes in direkter und geheimer Wahl. Briefwahl ist möglich.
- (4) Die Wahlperiode beginnt für die neugewählten Mitglieder des Gemeinderates am Tage der Wahl.

§ 2 Zeitpunkt der Wahlhandlung

- (1) Den Zeitpunkt der Wahlhandlung legt die Gemeindeversammlung auf Empfehlung des Gemeinderates durch Beschluss fest.

§ 3 Wahlkommission

- (1) Um einen geordneten Ablauf der Wahlhandlung zu gewährleisten, beruft die Gemeindeversammlung eine Wahlkommission, welche die notwendigen Vorbereitungen für die Wahl trifft.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern, die bei der Wahl zum Gemeinderat nicht kandidieren.
- (3) Die Wahlkommission regelt ihre Arbeit auf der Grundlage des derzeit geltenden Leitfadens für die Wahlkommission.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) In den Gemeinderat wählbar ist jedes Mitglied der Gemeinde, vorausgesetzt:
 - a) es hat das 21. Lebensjahr vollendet,
 - b) es ist im Besitz seiner bürgerlichen Ehrenrechte und steht nicht unter Vormundschaft,
 - c) es gehört seit mindestens zwei Jahren einer Gemeinde des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland an.

§ 5 Benennung der Kandidaten

- (1) Jedes Gemeindemitglied hat das Recht, Kandidaten für die Wahl in den Gemeinderat schriftlich zu benennen.
- (2) Die Wahlkommission erstellt aus den eingegangenen Vorschlägen oder der vorangegangenen Vorwahl nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen die Wahlliste in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Die Wahlliste ist mindestens einen Monat vor der Wahlhandlung den Gemeindemitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Die Wahlliste sollte die anderthalbfache Anzahl der Namen der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder enthalten.

§ 6 Nachfolgekandidaten

- (1) Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates vorzeitig aus, rückt der Nachfolgekandidat nach.

- (2) Eine Neuwahl macht sich dann notwendig, wenn die Hälfte der ursprünglich gewählten Gemeinderatsmitglieder vorzeitig während einer Wahlperiode ausscheidet oder der Gemeinderat weniger als drei Mitglieder hat.

§ 7 Wahlhandlung

- (1) Gewählt wird mit vorgefertigten Stimmzetteln, auf denen
 - a) die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind und
 - b) die Kennzeichnung der zu wählenden Kandidaten hinter den betreffenden Namen eindeutig möglich ist.
- (2) Der wieder eingesammelte Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a) ein anderer als der ausgegebene Stimmzettel benutzt wurde,
 - b) mehr als die zu wählende Anzahl der Kandidaten angekreuzt wurde,
 - c) das Ankreuzen nicht eindeutig erfolgte oder
 - d) handschriftlich Namen oder Bemerkungen hinzugefügt wurden.
- (3) Stimmenthaltung liegt vor, wenn der Stimmzettel ohne Markierung abgegeben wurde.
- (4) Bei Briefwahl ist der Stimmzettel rechtzeitig beim Wahlleiter anzufordern, so dass er zur Wahlhandlung in einem geschlossenen Umschlag vorliegt.
- (5) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten.

§ 8 Wahlprotokoll

- (1) Die Wahlkommission fertigt über den Wahlvorgang ein Protokoll an, welches folgende Angaben enthält:
 - a) Datum und Ort der Wahlhandlung,
 - b) Kandidatenliste,
 - c) Reihenfolge der gewählten Kandidaten,
 - d) Reihenfolge der Nachfolgekandidaten,
 - e) Wahlbeteiligung und
 - f) Nennung der abgegebenen, der ungültigen Stimmen und der Stimmenthaltungen.
- (2) Das Protokoll ist von der Wahlkommission zu unterzeichnen.

Diese Wahlordnung wurde in der Gemeindeversammlung der Gemeinde in Weißenfels am 11. Juni 2017 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt. Sie löst die am 02. Februar 2003 beschlossene Wahlordnung ab.

Die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde:

Peter Meusel

Christina Riewe

Siegel